

neuhofen

Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Protokoll 34/2020

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 12.03.2020 (Funktionsperiode 2015/2021)

im Sitzungssaal der Sparkasse Neuhofen

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Günter Engertsberger

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

SPÖ: Vbgm. Gertraud Eckerstorfer ÖVP: Vbgm. Mag. Reinhold Sahl

Petra Baumgartner DI Christian Maurer, BSc

FPÖ: Josef Eder

übrige Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ: Peter Felsberger

Mag. Erika Engertsberger (Ersatz) Stefan Hoheneder

Johann Karmedar Ingrid Lauss Gertrude Niegl Harald Palmetshofer

Johann Brandstetter (Ersatz) Ing. Peter Stockhammer Erich Rossler (Ersatz)

Grüne: Karin Chalupar

Roland Hofer

Mag. (FH) Michael Langerhorst

<u>für das Gemeindeamt:</u> AL Sonja Emrich

Natascha Blaimschein

entschuldigt:

Christian Skrasek (SPÖ) Daniela Hoheneder (SPÖ) Nicole Skrasek (SPÖ)

Ing. Ernst Aigner (ÖVP) Hermann Stoiber (ÖVP)

Adolf Held (FPÖ)

ÖVP: Andrea Bertleff (Ersatz)

Claudia Durchschlag
Ing. Johannes Eisenhuber
Gabriela Hofmeister
Manfred Kobler
Franz Nahringbauer

Edeltraud Oberhuber (Ersatz)

DI Karl Weinberger

Christian Seybold

FPÖ: Waltraud Burger-Pledl

Gabriele Eder (Ersatz) Mag. (FH) Gerald Hofbauer

Schriftführerin:

Eveline Krahofer

Der Bürgermeister eröffnet die heutige 34. Gemeinderatssitzung dieser Funktionsperiode um 19.00 Uhr, begrüßt alle herzlich und stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Einladung und Tagesordnung rechtzeitig zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist, da alle Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind.

Die Tagesordnung erfährt folgende Ergänzung bzw. Änderung.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag vor:

DA der ÖVP und Grünen: "Verordnung Neuplanungsgebiet Brunnwiese Waldl/Schnell Grundstücknummer 20/2 (Flächenwidmungsteil-Änderung 5.10b)"

Beschluss: Der Gemeinderat spricht sich mit Stimmenmehrheit für die Aufnahme dieses

Punktes in die Tagesordnung auf.

16 Stimmen dafür: ÖVP, Grüne, Burger-Pledl

12 Stimmen dagegen: SPÖ

3 Stimmen enthalten: FPÖ (ohne Burger-Pledl)

Anfrage gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung der ÖVP Fraktion durch Obmann Manfred Kobler an Bgm. Günter Engertsberger vom 23.01.2020

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,

Der Bau.- und Raumplanungsausschuss hat sich mehrfach mit der Wohnbebauung in der Voeststraße 25/27 auseinandergesetzt, und war einstimmig der Meinung, dass das Grundstück maximal 6 Wohnungen verträgt. Inzwischen wurde von dir, als Baubehörde erster Instanz, ein rechtsgültiger Baubescheid für 8 Wohnungen erlassen.

Auszug aus genehmigten Beschlussprotokoll vom 4. November 2019

Marktgemeinde 4501 Neuhofen Ausschuss Bau/Raumplanung 2015-2021 030/2-23/2019 23. Sitzung 04.11.2019

b) Wohnbebauung Vöeststraße 25,27: überarbeiteter Entwurf 2 x 4 Wohnungen (Lageplan / Ansichten waren der Verständigung beigefügt, 3D Schaubilder werden erläutert)
 Aigner – Empfehlung der letzten Sitzung war eine Halbierung der 10 Wohnungen, jetzt sind es 2 statt 3 Geschoßen mit Flachdächern, Gestaltung ist aber nicht schöner geworden.
 Eisenhuber, Skrasek – zu groß im Vergleich mit den Baubeständen daneben, im Ortskern sollte verdichtet werden.

Chalupar – das Grundstück verträgt max. 6 Wohnungen, Gestaltung verbesserungswürdig, z.B. Hofcharakter oder L-Haus, mit Bepflanzung durch Bäume wäre sinnvoll. Kubernat – für das Ortsbild ist keine Störung erkennbar, Verdichtung in Zentrumsnähe OK. Einstimmige Empfehlung max. 6 Wohnungen, auch ein Baukörper z.B. L-Haus denkbar.

Meine Fragen dazu:

1. Warum wurde der Bau.- und Raumordnungsausschuss nach mehrfacher Beratung einfach übergangen, obwohl keine Dringlichkeit vorlag?

- 2. Warum hast du vor Ausstellung des Baubescheides nicht den Ausschussobmann oder dessen Stellvertreter konsultiert?
- 3. Sind solche massive Verdichtungen in Wohnsiedlungen nach deinem Ansinnen in Ordnung?
- 4. Entspricht diese Entscheidung in deinen Augen dem Ergebnis der Klausur zur Ortsentwicklung?
- 5. Wie lautet die verpflichtende Stellungnahme des Ortsplaners (genauer Wortlaut) zu dieser verdichtenden Bebauung?
- 6. Gab es bei der Bauverhandlung Einwände von Anrainern, wenn ja, welche?

Der Bürgermeister liest die Beantwortung vor.

Alle Forderungen/Empfehlungen des Ausschusses (in beratender Funktion) wurden der Bauwerberin schriftlich übermittelt (z.B. 6 Wohnungen statt 8 Whg. bzw. vorher 10 Whg.) - auch, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes dem GR vorgeschlagen werden kann z.B. mit Verordnung eines Neuplanungsgebietes.

Die Baubehörde Bgm./Bauamt hat, nach Reduzierung der Wohnungen auf 8 statt 10 und dem Entfall eines Geschosses II statt II+D, sowie nach Vorlage der positiven fachlichen Gutachten der Bausachverständigen des Landes OOE und des Ortsplanungsbüros team m, positiv entschieden. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn durch das Vorhaben baurechtliche Bestimmungen verletzt wären oder eine Störung des Ortsbildes festgestellt würde. Der Bauausschuss wurde daher nicht übergangen, sondern eingebunden, weil das geplante Projekt 2x vorgelegt und auch teilweise im Sinne der Anregungen abgeändert wurde.

Massive Verdichtungen sehen anders aus (siehe z.B. Projekte wie St. Michael Str., Steyrer Str., Kremstalstr., Sportallee, Piberbacher-Austr. u.a.

In Zentrums- und Bahnhofnähe ist eine maßvolle Verdichtung gerechtfertigt anstatt Außenentwicklungen am Ortsrand.

Bei der Bauverhandlung am 10.12.2019 um 8:00 Uhr waren 6 von 13 geladenen Nachbarn anwesend.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

In der Stellungnahme des Ortsplaners team m wurde zum Bauvorhaben festgestellt, dass aufgrund der Lage sowie bestehender angrenzender Bebauungen, keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten ist.

Ein Ausschuss hat It. § 44 OOE Gemeindeordnung beratende Funktion und kann z.B. die Aufstellung eines Bebauungsplanes dem GR empfehlen.

Zur Schriftführerin wird Eveline Krahofer bestellt.

Der Bürgermeister stellt weiters fest, dass über alle gestellten Anträge per Akklamation abgestimmt wird, es sei denn, dass der Gemeinderat eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Die Verhandlungsabschrift vom 06.02.2020 wurde unterzeichnet und liegt zur Einsicht auf. Werden bis zum Sitzungsschluss keine Einwendungen vorgebracht, so erklärt er die Verhandlungsabsicht bereits jetzt als genehmigt.

Der Bürgermeister geht nun zur Tagesordnung über:

Tagesordnung:

- Punkt 1) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobleute
- Punkt 2) Genehmigung Prüfbericht vom 05. März 2020
- Punkt 3) Genehmigung Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems
- Punkt 4) Genehmigung Rechnungsabschluss 2019 der VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG
- Punkt 5) Genehmigung des Voranschlages 2020 der Marktgemeine Neuhofen an der Krems
- Punkt 6) Genehmigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanes 2020-2024 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems
- Punkt 7) Genehmigung der Prioritätenreihung der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems
- Punkt 8) FF Neuhofen Ersatzbeschaffung LFA Auftrag Ausschreibung
- Punkt 9) Kirchengasse/Kirchenplatz, Eichenweg: Kanalisierung Auftragsvergabe
- Punkt 10) Rückforderung der entstandenen Vertretungskosten von Hrn. Vbgm. Sahl
- Punkt 11) Erlassung einer neuen Abfallordnung
- Punkt 12) Brunngraben u. Schmidleitenstraße Rückhaltebecken für HW100 Schutz: Beauftragung Kosten- Nutzen- Untersuchung zur Klärung der Förderwürdigkeit
- Punkt 13) Antrag der Grünen: Entwicklungskonzept Festlegung einer Siedlungsgrenze
- Punkt 14) Allfälliges

Punkt 1) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobleute

a) Nachmittagsbetreuung 2019

Aufgrund des GR-Beschlusses (18. GR-Sitzung am 08.02.2018 – DA der SPÖ – Übernahme des Elternbeitrages in den Kindergärten für einkommensschwache Familien) mussten für 44 Kinder die Kosten der Nachmittagsbetreuung übernommen werden, berichtet der Bgm.

b) Der Rechenschaftsbericht des Gemeindefonds für das Jahr 2019 liegt vor

Der Bürgermeister liest das, vom Obmann und der Obmann-Stellvertreterin unterzeichnete Schreiben vor. Im Jahr 2019 wurde ein Förderbeitrag von insgesamt 456,99 Euro ausbezahlt, die Kontoführungskosten 2019 inkl. Kapitalertragssteuer haben 89,49 Euro betragen.

c) Umfahrung B 139

Am Gemeindeamt sind 808 Stellungnahmen mit insgesamt 1.349 Unterschriften eingelangt, berichtet der Bgm.

d) Plakate am Marktplatz

Der zuständige Ausschuss habe beschlossen, Plakate am Marktplatz ab sofort zu unterbinden. Der Bürgermeister ersucht alle Fraktionen um Einhaltung. Die Gemeinde fängt damit an und lässt die Plakatständer wegräumen.

e) Verkauf Grundstück/Wohnhaus Brucknerstraße

Im GV habe der Bgm. bereits berichtet, beabsichtigt die Besitzerin das Objekt zu veräußern.

f) <u>Petition der Marktgemeinde betreffend eine einheitliche und transparente</u> <u>Preisgestaltung bei Tickets für öffentliche Verkehrsmittel</u>

Die OOE Landesdirektion schlägt in ihrem Antwortschreiben die Weiterbehandlung dieser Petition in dem dafür zuständigen Ausschuss vor, teilt der Bgm. mit.

g) Bericht aus dem Ausschuss für Soziales und Generationen

Die Abhaltung des Seniorennachmittags am 25.4.2020 wird aufgrund der Coronakrise noch überlegt, sagt Vbgm. Eckerstorfer.

h) <u>Bericht aus dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Klimabündnis</u>

GV Maurer berichtet, dass die Gemeinde letzten Freitag im Rahmen der Energiesparmesse als Adieu Öl Gemeinde eine Auszeichnung erhalten hat. Das Vernetzungstreffen der "Bienenfreundlichen Gemeinden", das heute stattfinden hätte sollen, wurde abgesagt. Weiters spricht er die Aktion "Fasten für das Klima an", die geplante Flurreinigungsaktion wird auf den Herbst verschoben. Der "Klimatag" (Themen: Wasser, Boden und Energie) in Neuhofen ist für 19. Juni geplant. Ein weiterer Gesprächspunkt in der Ausschusssitzung war die Zisternenförderung.

j) <u>Bericht aus dem Ausschuss für Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätze und Immobilien der Gemeinde</u>

Eine Sondersitzung des Ausschusses und den Direktoren der Schulen mit dem Thema "dringender Platzbedarf in den Schulen" habe stattgefunden, informiert GV Josef Eder. Eine Bedarfserhebung soll durchgeführt werden und mit dem Land ein mögliches Raumprogramm für Sanierung und Erweiterung folgen.

Punkt 2) Genehmigung Prüfbericht vom 05.03.2020

Prüfungsausschuss-Obmann Michael Langerhorst bringt den Prüfbericht vom 05.03.2020 zur Kenntnis.

Prüfbericht

über die 26. Sitzung des Prüfungsausschusses der Funktionsperiode 2015 - 2021, aufgenommen am 5. März 2020 im Gemeindeamt Neuhofen an der Krems

Anwesend: Michael Langerhorst

Waltraud Burger-Pledl Magdalena Deibl Ingrid Lauss Karl Weinberger in Vertretung von Manfred Kobler Andreas Packy Natascha Blaimschein, Buchhaltungsleiterin und Schriftführerin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen, die Einladung und die Tagesordnung sind rechtzeitig zugegangen und die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

- 1. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 30. Jänner 2020
- 2. Prüfung Buchungsabschlüsse der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems ab dem 28. Jänner 2020
- 3. Prüfung der Gemeindevorstandsprotokolle (28.01.2020)
- 4. Prüfung der Kosten für die Moderation der GR-Klausur bzgl. Entwicklungsziele Neuhofen vom 29.11.2019

Hierzu wurden folgende Fragen angelegt:

- Welches Gremium entschied darüber, welche Firmen/Moderator*innen angefragt werden und welche Leistung angefragt wird?
- Von welchen Firmen (Personen) wurden Angebote eingeholt? (Name, Firmenname, Adresse, Kontaktdaten)
- Welcher Leistungsumfang wurde von den Anbietern verlangt?
- Welche Angebote sind auf der Gemeinde eingelangt, und in welcher Höhe?
- Sind die eingelangten Angebote überhaupt miteinander vergleichbar?
- 5. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 der VFI der Markgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG
- 6. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems
- 7. Allfälliges

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr eröffnet.

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 30. Jänner 2020

Nachdem keine Einwendungen vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift vom 30. Jänner 2020 als genehmigt.

2. Prüfung Buchungsabschlüsse der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems ab dem 28. Jänner 2020

Die Buchungsabschlüsse (chronologische Aufstellung aller Buchungen) vom 31. Jänner 2020 bis 4. März 2020 wurden am Beamer präsentiert und geprüft.

3. Prüfung der Gemeindevorstandsprotokolle (28.01.2020)

Es wurde das Protokoll vom 28. Jänner 2020 geprüft.

4. Prüfung der Kosten für die Moderation der GR-Klausur bzgl. Entwicklungsziele Neuhofen vom 29.11.2019

Hierzu wurden folgende Fragen angelegt:

• Welches Gremium entschied darüber, welche Firmen/Moderator*innen angefragt werden und welche Leistung angefragt wird?

Im Sinne des § 58 Abs. 2 Z. 7 Oö Gemeindeordnung ist der Bürgermeister für die Vergabe von Aufträgen von bis zu 0,05 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages zuständig. Im Jahr 2019 war hier die Grenze bei 5.597,25 Euro.

- Von welchen Firmen (Personen) wurden Angebote eingeholt? (Name, Firmenname, Adresse, Kontaktdaten)
 - o Firma GMK Research & Consulting, Graz
 - o Firma CIMA Beratung und Management GmbH, Ried im Innkreis
 - o SPES Zukunftsakademie, Schlierbach
 - Mag. Nina Obernosterer, Linz
- Welcher Leistungsumfang wurde von den Anbietern verlangt?
 - Vorbereitung und Begleitung der Klausur
 - Protokoll der Klausur
- Welche Angebote sind auf der Gemeinde eingelangt, und in welcher Höhe?
 - o Firma GMK Research & Consulting, Graz 1.850,-- exkl. USt.
 - Firma CIMA Beratung und Management GmbH, Ried im Innkreis 1.550,-- exkl. USt.
 - SPES Zukunftsakademie, Schlierbach 1.550,-- exkl. USt.
- Sind die eingelangten Angebote überhaupt miteinander vergleichbar?

Die GMK Research & Consulting hat zusätzlich angeboten, einen Artikel für die Gemeinde-Information vorzubereiten.

Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt den Antrag, folgenden Beschluss an den Gemeinderat vorzulegen: siehe unten:

(Zustimmung: 5 (2 ÖVP, 1 Grüne, 1 FPÖ, 1 SPÖ)

Ablehnung: 1 (SPÖ)

Enthaltung: -

Frau Deibl stimmt dagegen, weil damit in die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs des Bürgermeisters eingegriffen wird.

Der Prüfungsausschuss stellt den <u>Antrag</u> an den Gemeinderat, dass der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und der Gemeinderat, in Zukunft regionale Firmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Bestbieterprinzip zu beauftragen.

5. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 der VFI der Markgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG

Laut Schreiben der IKD vom 29. Oktober 2019 bestehen gegen die geplante Auflösung der Gemeinde-KG keine Einwände.

Im Gemeinderat vom 7. November 2019 wurde die Auflösung der VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG mit Wirkung zum 31.12.2019 genehmigt. Weites wurde die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Mehrzwecksporthallen und Stocksportanlagen sowie von Kleinkinderbetreuungsreinrichtungen an die Markgemeinde Neuhofen an der Krems übergeben.

Daraufhin wurde begonnen, alle Schritte bzgl. Auflösung der KG durchzuführen:

- Alle Geschäftsfälle bis zur geplanten unterjährigen Auflösung wurden abgehandelt.
- Alle Betriebskostenabrechnungen wurden erstellt.
- Die Pflichteinlage der Marktgemeinde in Höhe von 1.000,-- Euro wurde rücküberwiesen.
- Durchführung aller umsatzsteuerrechtlichen Aufgaben, wie letzte Umsatzsteuervoranmeldung mit Begleichung der Vorsteuer-Berichtigung in Höhe von 34.560,84 an das Finanzamt
- Alle Umsatzsteuer-Zahllasten wurden von der KG durchgeführt, sowie alle Anforderungen von Guthaben.
- Die Gebäude und Grundstücke werden an die Gemeinde rückübertragen. In den Büchern ist dies bereits geschehen. Die KG besitzt It. Rechnungsabschluss 2019 kein Sachvermögen, während die Marktgemeinde diese bereits in der Eröffnungsbilanz aufgenommen hat.
- Die Darlehen wurden mittels geänderter Verträge an die Gemeinde übergeben. Bzgl. des Wohnbaudarlehens vom Land OÖ musste eine Freilassungserklärung beantragt werde, welche unwiderruflich erteilt wurde. Die KG schließt mit 0,00 Euro Schulden ab. Die Gemeinde hingegen konnte die Haftungen an die KG zur Gänze beenden und hat die Schulden übernommen (siehe Nachweis der Darlehensschulden).
- Das Girokonto der KG wurde aufgelöst und das verbliebene Guthaben in der Höhe von 24.319,49 Euro an die Marktgemeinde überwiesen.
- Es wurde einen Gewinn- und Verlustrechnung in der KG durchgeführt und korrekt verbucht.
- Alle Lieferanten und Kunden wurden über die Auflösung der KG und über die Gesamtrechtsnachfolge informiert.
- Bei der Bezirksgrundverkehrskommission Linz-Land wurde beantragt, dass die Übertragung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft EZ 77, KG 45509 nach den Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 genehmigungsfrei zulässig ist. Diesbezüglich
 wurde zugestimmt.
- Per Schreiben vom 1. März 2020 wurde vom Land OÖ eine Negativbestätigung übermittelt, dass die Gesamtrechtsnachfolge durch die Marktgemeinde gemäß § 142 UGB keiner Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach den Bestimmungen der Oö Gemeindeordnung unterliegt.
- Leider ist Mitte Februar die Funktionsperiode des Aufsichtsrates und des Vereinsvorstandes ausgelaufen. Aufgrund dieses Zustandes kann keine Löschung im Firmenbuch beantragt werden. Diese Wahlen müssen ehest von der Generalversammlung durchgeführt werden (Gemeinderat am 12. März 2020)
- Erst nach diesen Wahlen und nach der Wahlanzeige beim Vereinsregister kann das Ansuchen um Löschung der KG aus dem Firmenbuch übermittelt werden.

Der Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde-KG wird einstimmig zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen.

6. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Der Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems wurde überprüft. Folgende Punkte werden für den Gemeinderat im Protokoll festgehalten:

- Im **ordentlichen Haushalt** ergibt sich ein kameraler Soll-Überschuss in Höhe von 296.975,70 Euro
- Der außerordentliche Haushalt ist ausgeglichen (im Sinne der VRV 2015 per 1. Jänner 2020)
- Alle Zuführungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt

- Der Kassen-IST-Bestand per 31.12.2019 beträgt 3.293.761,27 Euro
 In diesem Betrag sind auch die Rücklagenbestände inkludiert. Aufgrund des Wechsels in das neue System wurden hier aus vom GR veranschlagten Mitteln liquide Reserven gebildet.
- Das **Maastricht-Ergebnis** per 31.12.2019 beträgt 346.436,17 Euro
- Die öffentliche Sparquote (ÖSQ) (Ertragskraft) beträgt 25,61% Diese Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo der laufenden Gebarung und den laufenden Ausgaben wider. Je höher der Wert ist, desto mehr Mittel stehen für Finanzierungen der Ausgaben der Vermögensgebarung (d.h. für Neuinvestitionen und die damit verbundenen Folgelasten) zur Verfügung. Werte über 25% sind sehr gut. Ergebnisse unter 5% sind ernste Zeichen für die Überforderung des Haushaltes.
- Die **Eigenfinanzierungsquote (EFQ) (Eigenfinanzierungskraft)** beträgt 104,55% Liegt der Wert bei 100 oder darüber, sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb wie auch den Vermögensaufbau mit Eigenmitteln im weiteren Sinn, zu finanzieren. Werte über 100 sind daher ein Indiz für eine Reduktion der Schulden bzw. für den Aufbau von Rücklagen.
- Die **Quote der freien Finanzspitze (FSQ) (finanzielle Leistungsfähigkeit)** liegt bei 17,63% Diese Kennzahl zeigt an, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. allfälliger Folgelasten nach Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen ist. Für nachhaltige finanzielle Spielräume wäre ein Wert von über 15% anzustreben.
- Die **Schuldendienstquote (SDQ)** beträgt 3,22% Diese Kennzahl zeigt an, welcher Teil der Abgaben für den Schuldendienst aufzuwenden ist. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Werte unter 10% sind sehr positiv, Werte über 25% negativ.
- Der **Schuldenstand** an Darlehen beträgt per 31.12.2019 5.382.228,62 Euro, das sind 809,60 Euro pro Einwohner
- Der Gesamtstand an Haftungen per 31.12.2019 beträgt 4.554.005,02 Euro

Der Prüfungsausschuss regt an, bzgl. des Rückganges an Portionen bzw. bzgl. Steigerung des Zuschussbedarfes der Gemeinde pro Portion bei Essen auf Rädern, im zuständigen Ausschuss darüber zu diskutieren und Kooperationen mit Nachbargemeinden zu überlegen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt mehrheitlich den Rechnungsabschluss 2019 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung.

Zustimmung: 5 (2 ÖVP, 2 SPÖ, 1 FPÖ)

Enthaltung: 1 (Grüne)

7. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Die Sitzung schließt um 22:01 Uhr

Ad Punkt 4):

Der Prüfungsausschuss stellt den <u>Antrag</u> an den Gemeinderat, dass der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und der Gemeinderat, in Zukunft regionale Firmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Bestbieterprinzip zu beauftragen.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;

19 Stimmen dafür: ÖVP, Grüne, FPÖ

10 Stimmen dagegen: SPÖ (ohne Stockhammer, Lauss)

2 Stimmen enthalten: Stockhammer, Lauss

Punkt 3) Genehmigung Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Laut OÖ Gemeindeordnung wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 5. März 2020 der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 eingehend geprüft und ein Bericht veranlasst, aufgrund dessen der Rechnungsabschluss 2019 in dieser Sitzung zur Beschlussfassung des Gemeinderates aufliegt. Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Summe Jahreseinnahmen: 13.918.633,38 € Summe Jahresausgaben: -13.621.657,68 €

Gesamtergebnis 2019: 296.975,70 €

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Summe der Einnahmen 3.972.080,72 € Summe der Ausgaben 3.972.080,72 €

Gesamtergebnis 2019: 0,00 €

Aufgrund der Umstellung auf die Buchführung der VRV 2015 wurden alle Vorhaben ausgeglichen und für viele Rücklagen erstellt.

GR Langerhorst merkt an, dass sich der Rechnungsabschluss nie zu 100 % prüfen lasse, das Vertrauen sei nachhaltig zerrüttet. In den letzten Monaten waren die Maßnahmen misstrauensbildend und nicht, wie vom LRH gefordert wurde, vertrauensbildend. Aus diesem Grund werden die Grünen gegen den Rechnungsabschluss stimmen.

GR Weinberger ergänzt, dass aufgrund der fachlichen Richtigkeit des Rechnungsabschlusses, die ÖVP diesem zustimmen werde.

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, den Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems, welcher in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 5. März 2020 geprüft wurde, zu genehmigen. Der Rechnungsabschluss 2019 wurde den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;

28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ 3 Stimmen dagegen: Grüne

Punkt 4) Genehmigung Rechnungsabschluss 2019 der VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems hat in seiner Sitzung am 5. März 2020 den Rechnungsabschluss 2019 der KG geprüft und für in Ordnung gefunden. Ebenfalls wurde der Abschluss der Gesellschafterversammlung am 5. März 2020 vorgelegt und unterzeichnet.

Daraufhin wird der Rechnungsabschluss 2019 samt detaillierter Einnahmen/Ausgaben-Rechnung an das Steuerbüro Gaßner und Hauser weitergeleitet, die daraufhin einen Jahresabschluss 2019 erstellen und beim Firmengericht einreichen werden.

Mit Erlass vom 29. Mai 2013, IKD(Gem)-400018/373-2013-Sto/Gan wurden die Gemeinden darüber informiert, dass der Oberste Gerichtshof im Musterverfahren betreffend die Frage der Unternehmereigenschaft (im Sinne des UGB) einer Gemeinde-KG mit Beschluss vom 8. Mai 2013, 6Ob236/12t, dem Revisionsrekurs der Gemeinde-KG gegen den Beschluss vom 8. Mai 2013, Linz, nicht Folge gegeben und damit bestätigt hat, dass auch die Gemeinde-KGs in der vorliegenden Struktur bilanzierungs- und offenlegungspflichtig sind.

Das bedeutet, dass alle Gemeinde-KGs unabhängig davon, ob sie als unternehmerisch oder nicht unternehmerisch tätig zu qualifizieren wären, zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind.

Die VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems hat bereits seit Eröffnung alle Jahresabschlüsse beim Firmengericht eingereicht.

Nachdem die VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG per 31.12.2019 aufgelöst wurde, scheint die Summe des Anlagevermögens, die Summe der Rücklagen und die Summe der Schulden mit 0,00 Euro auf. Alle Rechte und Verpflichtungen wurde der Markgemeinde Neuhofen an der Krems übergeben.

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, den Jahresabschluss für das Jahr 2019 für die VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG, der den Gemeinderäten bereits zugegangen ist, zu beschließen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 5) Genehmigung des Voranschlages 2020 der Marktgemeine Neuhofen an der Krems

Zum 1. Jänner 2020 stellte die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems ihre Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen – bestehend aus einem integrierten Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögenshaushalt – um. Dieser Paradigmenwechsel erforderte die Erstellung eines Voranschlags nach den Prinzipien der neuen VRV

2015, was nicht nur zu inhaltlichen Anpassungen, sondern auch formell zu einer Änderung der Struktur und Gliederung im Vergleich zu vorigen Rechenwerken führt.

Die rechtliche Grundlage für die Form und Gliederung des Voranschlages bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 idgF Weitere Grundlage ist die Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. Nr. 71/2019.

Kernstück der VRV 2015 ist die Einführung eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Dies bedeutet eine deutliche Abkehr von der bisherigen üblichen Praxis der Kameralistik (Erfassung nach Zahlungsströmen) hin zu einer 3-Phasen-Buchhaltung.

Der Finanzierungshaushalt stellt Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber und bildet dadurch die Änderung des Zahlungsmittelbestandes ab. Es wird hier ersichtlich, inwieweit der öffentliche Haushalt genug Liquidität aufweist, bzw. sich im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht befindet.

Der Ergebnishaushalt ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das einzelne Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird ein "Gewinn oder Verlust"-Nettoergebnis (Erhöhung bzw. Verminderung des Nettovermögens) ermittelt. Ein Vergleich mit der bisherigen Soll-Rechnung des ordentlichen Haushaltes ist in Teilbereichen zutreffend. Hier wird ermittelt, inwieweit das leistungswirtschaftliche Ziel erreicht wurde, nachdem Erträge und Aufwendungen periodengerecht abgegrenzt bzw. Abschreibungen, Auflösungen von Investitionskostenzuschüssen oder Veränderungen von Rückstellungen erfasst wurden.

Als dynamisches Bindeglied der beiden Haushalte fungiert die Vermögensrechnung, über deren Salden "Liquide Mittel" auf der Aktivseite und dem "Nettoergebnis" auf der Passivseite die Ergebnisse des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes einfließen. Die Liquiditätslage der Gemeinde wird somit über die Aktivseite der Vermögensrechnung abgebildet (= Veränderung der liquiden Mittel), das Nettoergebnis wird auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Erhöhung oder Verminderung des Nettovermögens dargestellt.

Ziel dieser neuen Verordnung ist es, eine getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der Finanz-, Ergebnis- und Vermögenslage öffentlicher Gebietskörperschaften zu erhalten. Die Grundsätze der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit sollen somit gewährleistet werden.

<u>Folgende Sitzungs-Termine des Finanzausschusses fanden bzgl. des Voranschlages 2020</u> statt:

- Budget-Klausur und Finanzausschuss am 21. November 2019
- Budget-Klausur und Finanzausschuss am 27. Februar 2020

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Der Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um einen Betrag von 2.365.400,00 Euro verringern. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, um die Liquidität der Markgemeinde Neuhofen an der Krems zu sichern.

		interne Vergütungen enthalten	bereinigt um interne Vergütungen
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	11.778.200,00 €	11.086.900,00 €
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	867.500,00€	867.500,00 €
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00€	0,00€

Summe Einzahlungen aus der voranschlagswirksamen Gebarung	12.645.700,00 €	11.954.400,00 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung	11.009.600,00 €	10.318.300,00 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.797.700,00 €	3.797.700,00 €
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	336.700,00€	336.700,00 €
Summe Auszahlungen aus der voranschlagswirksamen Gebarung	15.144.000,00 €	14.452.700,00 €
Coldflugg and don your need long winks a mon Colonyung	2 408 200 00 6	-2.498.300,00 €
	Summe Auszahlungen operative Gebarung Summe Auszahlungen investive Gebarung Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Summe Auszahlungen aus der voranschlagswirksamen Ge-	barung 11.009.600,00 € Summe Auszahlungen operative Gebarung 11.009.600,00 € Summe Auszahlungen investive Gebarung 3.797.700,00 € Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 336.700,00 € Summe Auszahlungen aus der voranschlagswirksamen Gebarung 15.144.000,00 €

GR Kobler spricht der Finanzabteilung großes Lob aus. Er vermisst jedoch, dass sich Beschlüsse des Gemeinderates finanztechnisch nicht darstellen lassen, wie z.B. die Hofzufahrt, die im vorletzten GR beschlossen wurde. Die ÖVP wird dem Voranschlag zustimmen. Wenn eine Verwirklichung der Hofzufahrt heuer im Raum stehe, würde er sich wünschen, dass man sich nach den mehrheitlichen Beschlüssen des GR richte und die finanziellen Mittel zur Verfügung stelle bzw. ansonsten in den Voranschlag für 2021 aufzunehmen. Der Bgm. weist ebenso auf die, trotz der Personalsituation, ausgezeichnete Aufbereitung hin.

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2020 zu genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;

28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ 3 Stimmen dagegen: Grüne

Punkt 6) Genehmigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanes 2020-2024 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahr zu erstellen.

Der MEFP (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. § 76a OÖ GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2020 bis 2024 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung neu" kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzel-Vorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Eine Beantragung von Bedarfszuweisungsmittel für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich! Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode 2020 2024 (gereiht nach Prioritäten)
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2020 2024 = Nachweis über die Investitionstätigkeit
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisse der Jahre 2020 –
 2024

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel des Landes im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu darzustellen sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für die Planungsperiode 2020 – 2024 zu genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;

28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ 3 Stimmen dagegen: Grüne

Punkt 7) Genehmigung der Prioritätenreihung der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Lt. Erlass der Aufsichtsbehörde HAT jede Gemeinde ihre geplanten Vorhaben nach Priorität zu reihen, um dafür die Fördermittel anfordern zu können. Bedarfszuweisungsmittel und Landesförderungen werden grundsätzlich nur an Vorhaben gewährt, die im Mittelfristigen Finanzplan angeführt sind, gesichert finanziert werden können und gereiht/priorisiert sind. Für nicht-priorisierte Vorhaben werden Förderanträge abgelehnt.

Für das Finanzjahr 2020 und die Folgejahre sollen die Prioritäten wie folgt vergeben werden:

- 1.) Zubau/Sanierung Depot Freiwillige Feuerwehr Weißenberg
- 2.) Ankauf Löschfahrzeug für Freiwillige Feuerwehr Neuhofen
- 3.) Aufbahrungshalle Kematen Anteil der Gemeinde Neuhofen an der Krems
- 4.) Projekt Sanierung Neue Mittelschule
- 5.) Projekt Sanierung Volksschule
- 6.) Projekt Sanierung Veranstaltungssaal Forum
- 7.) Übersiedelung Amt bzgl. Bau Gemeindedienstleistungszentrum neu

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, die Prioritätenreihung für das Finanzjahr 2020 und Folgejahre wie oben angeführt zu genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;

28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ

3 Stimmen dagegen: Grüne

Punkt 8) FF Neuhofen – Ersatzbeschaffung LFA – Auftrag Ausschreibung

Der Grundsatzbeschluss für die Anschaffung des LFA im Jahr 2021 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 9.2.2019 gefasst. Dieses Projekt befindet sich an der 2. Stelle der Prioritätenreihung. Die geschätzten Kosten für Fahrgestell samt Aufbau belaufen sich It. Auskunft der Feuerwehr auf € 320.000,00. Die Pflichtausrüstung wird vom bestehenden Fahrzeug übernommen und teilweise erneuert. Die Kosten für die Neuanschaffungen werden von der Feuerwehr getragen. Die Normkosten dieses Fahrzeuges belaufen sich auf 267.000,00 Euro. 63 % davon werden als Landes- und Bedarfszuweisungsmittel gefördert. 15.000,00 Euro steuert die Feuerwehr bei. Die Lieferung des Fahrzeuges wird ca. 14 Monate ab Bestellung dauern.

Ein Angebot von Herrn Ing. Mag. Peter Ilchmann über die Ausschreibungsleistung liegt vor. Herr Ing. Mag. Peter Ilchmann hat die Ausschreibung des RLFA für die Feuerwehr Neuhofen im Jahr 2015 sehr kompetent abgewickelt. Der Stundensatz beträgt 50,00 Euro. Es werden ca. 35 Stunden anfallen.

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, den Auftrag zur Ausschreibung an Herrn Ing. Mag. Ilchmann zu erteilen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 9) Kirchengasse/Kirchenplatz, Eichenweg: Kanalisierung – Auftragsvergabe

Die Kanalsanierungen Kirchengasse/Kirchenplatz sowie Eichenweg wurden im Gemeinderat am 06.02.2020 beschlossen und das Büro Machowetz & Partner mit der Ausschreibung und Bauaufsicht betraut.

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung über die Durchführung der Erd., Baumeister-, Rohrverlege- und Kanalsanierungsarbeiten eingeladen:

- Fa. RTI Austria GmbH, Bruckbachweg 23, 4203 Altenberg
- Fa. Zaussinger GmbH, Obervisnitz 8, 4224 Wartberg/Aist
- Fa. Strabag AG Kanaltechnik, Wienerstraße 24, 3382 Loosdorf
- Fa. Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding
- Fa. HF Rohrtechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz

Die Angebotsöffnung war am 09.03.2020, 10:00 Uhr.

Es wurden 5 Bieterfirmen vom beauftragten Büro Machowetz überprüft und eine Vergabeempfehlung abgegeben.

Angeboten haben

Fa. Zaussinger GmbH

Fa. RTI Austria GmbH

mit 137.500,00 Euro netto mit 139.298,40 Euro netto Fa. Strabag AG Kanaltechnik

• Fa. Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH

Fa. HF Rohrtechnik GmbH

mit 152.198,97 Euro netto mit 168.030,67 Euro netto mit 178.729,04 Euro netto

Angebotssumme 2020 Billigstbieter Fa. Zaussinger GmbH 137.500,00 Euro netto

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, die Fa. Zaussinger GmbH mit der Ausführung für die oben angeführten Kanalsanierungen 2020 mit 137.500,00 Euro netto zu beauftragen (vorbehaltlich des Ablaufes der Stillhaltefrist).

(Samt Planungs- und Bauaufsichtskosten beläuft sich die aktualisierte SUMME für die gegenständlichen Kanalsanierungsarbeiten daher auf ca. 151.600,00 Euro netto)

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 10) Rückforderung der entstandenen Vertretungskosten von Hrn. Vbgm. Sahl

Als Bürgermeister und Obmann des Finanzausschusses beantrage ich, die der Gemeinde entstandenen Anwaltskosten durch die Beauftragung im Ermittlungsverfahren im Zuge des Privatbeteiligten-Anschlusses vom Verursacher zurückzufordern!

In der Gemeinderatssitzung am 08. 02. 2018 wurde auf Antrag von Vzbgm. Sahl der Gemeinderat unter Punkt 18 (b) aufgefordert eine anwaltliche Vertretung im Verfahren zu beschließen, obwohl in der gleichen Sitzung bereits vorher unter Punkt 18 (a) der Gemeinderat beschlossen hatte diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen damit die Gemeinderäte die Möglichkeit hätten sich Rechtsauskünfte einzuholen.

Herr Vzbgm. Sahl hat dann bei der nächsten Sitzung im März 2018 den gleichen Punkt wieder auf die Tagesordnung gegeben. In der Zwischenzeit wurden Rechtsauskünfte eingeholt und diese ihm auch mitgeteilt.

Es gibt definitiv keine Verjährung, so wie das im Amtsvortrag erwähnt wird, wenn das Ermittlungsverfahren bereits läuft! Außerdem wurde er darüber informiert, dass es kein Strafverfahren gibt, so wie das beim Gemeinderatspunkt behauptet wird! Weiter ist ein Privat-Beteiligten-Anschluss erst dann sinnvoll, wenn es tatsächlich zu einem Verfahren kommt und nicht bereits im Erhebungsverfahren, da das nur Anwaltskosten im Vorfeld verursacht!

Der Antrag lautete wieder "Anschluss der Gemeinde Neuhofen als Privatbeteiligter in den Strafverfahren gegen Organe der Gemeinde Neuhofen"

Dieser Antrag wurde dann mit den Stimmen von ÖVP, Grüne und Hr. GR Floimayr beschlossen.

Da es zu keinem Strafverfahren kam, hätte auch kein Anwalt im Vorfeld beauftragt werden dürfen!

Die Gemeinderäte hatten die Gelegenheit, sich im Vorfeld entsprechend zu informieren, um sich zur Entscheidungsfindung das notwendige Wissen anzueignen. damit sie sich den Folgen ihrer Entscheidung auch bewusst sind! Die Konsequenz ihrer Entscheidung ist auch mit entsprechenden Kosten verbunden!

Die von Herrn Vzbgm. voreilig in Auftrag gegebenen Anwaltskosten müssen daher von ihm als Verursacher bezahlt werden! Ob dadurch ein strafrechtlicher Tatbestand (z.B. Amtsmissbrauch) vorliegt, soll die Aufsichtsbehörde beurteilen!

Außerdem muss noch darauf hingewiesen werden, dass im Gemeindevorstand, dessen Mitglied Herr Vzbgm. Sahl ist, immer vereinbart wurde, dass erst bei einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft weitere Schritte gesetzt werden sollen.

Vbgm. Sahl erklärt sich für befangen.

GR Kobler erklärt, seine Fraktion werde dem Antrag, der seiner Meinung nach, keine fachliche und inhaltlich Substanz hat, nicht zu stimmen. Vbgm. Sahl habe als vertretungsberechtiges Organ und nicht als Privatperson gehandelt. Der GR hat mit Mehrheit die Rechtsvertretung beschlossen bzw. sich für den Anschluss als Privatbeteiligter entschieden. Der einzige Kritikpunkt, dass es sich noch um kein Strafverfahren gehandelt hat, gilt auch nicht, weil das Ermittlungsverfahren laut Strafprozessrecht ein Teil des Strafverfahrens ist.

GR Baumgartner meint, der Bgm. hätte das schon längst der Aufsichtsbehörde zur Prüfung geben können und nicht den Gemeinderat damit beauftragen. GR Kobler sagt, man ja nicht eine politische Vertretung zur privaten Zahlung auffordern. Die Vertretung hat der GR beschlossen.

Die ursprüngliche Sache war, dass € 6.500,00 für eine Geburtstagsfeier ausgegeben wurden, wenn das auch nicht strafrechtlich, aber moralisch, aus seiner Sicht verwerflich sei, merkt GR Langerhorst an.

Er werde die Sache der Aufsichtsbehörde zur Prüfung geben und keinen Rechtsanwalt beauftragen, erklärt der Bgm.

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, dass die verursachten Vertretungskosten im Erhebungsverfahren von € 11.599,92 vom Verursacher Herrn Vzbgm. Sahl der Gemeinde erstattet werden müssen.

Vbgm. Sahl nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;

16 Stimmen dafür: SPÖ, FPÖ

14 Stimmen dagegen: ÖVP (ohne Vbgm. Sahl), Grüne

Punkt 11) Erlassung einer neuen Abfallordnung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems vom 12.03.2020 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

- 1) Die Gemeinde Neuhofen an der Krems betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- 2) Die Gemeinde Neuhofen an der Krems betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle und Grünabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
- **3)** Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere als oben genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist,
- **4)** Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarinnen und Nachbarn entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhofen.

- 2) Für sperrige Abfälle besteht an den Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum, 4531 Neuhofen, Industriestraße 6. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gegen Ersatz der Kosten.
- **3)** Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhofen.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- 2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- **3)** Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- **4)** Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5 Abfallbehälter

1) Für die Lagerung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Abfallgroßbehälter 1.100 I fahrbar

EN 840-1 Abfalltonnen aus Kunststoff 110 I mit 2 Räder

EN 840-1 Abfalltonnen aus Kunststoff 60 I, 90 I, 120 Imit 2 Räder

EN 840-3 Abfallgroßbehälter aus Kunststoff 1.100 I fahrbar

EN 13592 Abfallsäcke 60 I

2) Für die Lagerung der biogenen Abfälle dürfen nur genormte Abfallgefäße verwendet werden. EN 840-1 Biotonnen 120 l Biotonnen 25 l, 40 l

- **3)** Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verliehen.
- **4)** Die Abfallbehälter für die Hausabfälle sind von den Grundeigentümern zu beschaffen.
- **5)** Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr so aufgestellt werden, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen und die für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- 6) Reklamationen bezüglich nicht entleerter Abfalltonnen sind binnen 24 Stunden an das Marktgemeindeamt Neuhofen/Krems zu richten.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt5 I	Liter
2-Personen-Haushalt8,5	5 Liter
3-Personen-Haushalt11	,3 Liter
4-Personen-Haushalt13	,5 Liter
5-Personen-Haushalt15	Liter

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 7 Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich, 4-wöchentlich und 6-wöchentlich.
- 2) Sperrige Abfälle können zu den Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum in 4531 Neuhofen/Krems, Industriestraße 6, abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt die Abholung der sperrigen Abfälle, die in Haushalten (nach Art und Menge) üblicherweise anfallen, gegen vorherige Anmeldung. Es werden keine Wohnungs- und Hausräumungen durchgeführt. Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Behälter gelagert werden können.
- **3)** Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt zweiwöchentlich.
- **4)** Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 8 Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Die Gemeinde Neuhofen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nachstehend angeführter vertraglich gebundener Firma:

Kompostgemeinschaft Wolfern, 4493 Wolfern, Kapfenbergstraße 1, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in Wolfern zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreibt.

Die Grünabfälle können zu den Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum in 4531 Neuhofen/Krems, Industriestraße 6, abgeliefert werden.

§ 9 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.Ö. AWG.2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.04.2011 außer Kraft.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 12) <u>Brunngraben u. Schmidleitenstraße – Rückhaltebecken für HW100 Schutz:</u> <u>Beauftragung Kosten- Nutzen- Untersuchung zur Klärung der Förderwürdigkeit</u>

(Kostengegenüberstellung vom 3.3.2020 Büro IBH DI Humer GmbH wird erläutert)

Im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung bzw. Genehmigung der Änderung des Oberflächenwasser- Rückhaltebeckens "Brunngraben" von einer Stahlbetonmauer auf einen Erddamm mit schwimmergesteuertem Drosselbauwerk aus Stahlbeton (Hydroslide), wurde von betroffenen Liegenschaftseigentümern Anregungen eingebracht. Insbesondere die Erhöhung des Schutzes vom derzeit geplanten HW 30 (dreißigjährlichen-) auf ein HW 100 (hundertjährliches-) Niederschlagsereignis, war dabei ein wichtiges Anliegen.

Nach neuerlichen Gesprächen mit der Abteilung Wasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz beim Amt der OÖ. Landesregierung, wurde der Gemeinde signalisiert, dass nun zumindest das Becken "Brunngraben" förderfähig wäre (meist wasserführender Graben zum Dambach mit entsprechendem Einzugsgebiet), wenn die Kosten-Nutzen-Untersuchung (Gegenüberstellung Hochwasserschäden an Liegenschaften zu den Bauwerkskosten) entsprechend den Richtlinien ausfällt. Grundsätzlich wäre dafür der Schutz auf HW 100 zu verbessern.

Kostenschätzung RHB Brunngraben HW 100 Erddamm/Hydroslide	ca.	€ 310.000,00
Abzüglich eventuelle Förderung Bund / Land ca85 %		€ 263.500,00
Gemeindeanteil	ca.	€ 46.500,00
Kostenschätzung RHB Schmidleitenstr. HW 100 mit Hydroslide	ca.	€ 270.000,00
Zuzügliche Planungkosten (KNU und HW 100 Einreichung)	ca.	€ 30.000,00
Summe Netto (ohne 20 % USt.)	ca.	€ 346.500,00

Die Sanierung der bestehenden RW Kanäle - Kostenschätzung ca. € 433.000,00 sollte nach Möglichkeit über Kanalrücklagen finanziert werden (Förd. ca. - 8 %).

Für das RHB Schmidleiten gibt es künftig eventuell eine Förderung für Hangwasserschutzprojekte aus dem Bereich Agrar (EU, Bund, Land) bis zu 80 %, darum werden wir uns ebenfalls bemühen.

Für den Zeitverzug um ca. 1 Jahr wurde vorsorglich um Verlängerung der bisherigen wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Der Ausschuss für Bau- u. Raumplanung empfiehlt_nach Abwägung folgende Vorgangsweise:

Beauftragung des Büros DI Humer mit der Kosten-Nutzen-Untersuchung € 8.145,00 +20% USt.

GR Chalupar merkt an, es gebe ein heutiges Schreiben eines Bürgers.

Der Bgm. erläutert, dass der Anrainer plädiert, die Fa. Machowetz & Partner mit dem Auftrag zu betrauen, die ursprünglich mit dem das Projekt schon befasst waren. Die AL ergänzt, dass aufgrund der erfolgten Ausschreibung ist das Büro DI Humer zum Zug gekommen ist. Dieses Büro habe dann die Umplanung (die Planung mit dem Erdwall, die eine günstigere Version ist) vorgenommen.

Der Ausschuss hat sich für das günstigste Angebot entschieden, ergänzt GR Stockhammer.

GR Chalupar liest, auf Wunsch des Bgm., das Schreiben des Bürgers vor.

Vbgm. Sahl meint, er lege Wert darauf, dass in der die Kosten-Nutzen-Rechnung auch der Betrieb über die Jahre hinweg berücksichtigt werden soll.

Kosten-Nutzen-Rechnung heißt, dass die Herstellungskosten den Schadenskosten bei einem HW 100 Ereignis gegenüber gestellt werden, dafür gäbe es rechtliche Grundlagen, ergänzt der Bgm.

GR Kobler fordert mehr Wertschätzung für die Arbeit des Ausschusses ein.

Der Bürgermeister stellt den <u>Antrag</u>, das Büro DI Humer mit der Kosten-Nutzen-Untersuchung zu beauftragen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 13) Antrag der Grünen: Entwicklungskonzept – Festlegung einer Siedlungsgrenze

Eine Siedlungsgrenze an der bestehenden Trasse (inklusive der bestehenden Abstandsgrenzen) für die ortsnahe Westumfahrung der B 139 im Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Begründung:

Damit sich die Siedlungstätigkeit im Westen nicht weiter ausdehnet und der Grün- und Erholungsraum erhalten bleibt, ist es wichtig, dass auch bei der Auflassung der Trasse keine Verbauung erfolgt.

Siedlungsgrenzen schützen die Kulturlandschaft im Sinne des Naturschutzes, sind aber auch die Grundlage für nachhaltige Landwirtschaft. Siedlungsgrenzen bewahren die Schönheit der Kulturlandschaft und sichern den sparsamen Umgang mit dem Boden.

GR Kobler merkt für das Protokoll an, dass seine Fraktion einen solchen Antrag unterstützen kann. Aber die ÖVP Neuhofen stehe für die Verwirklichung der ortsnahen Trasse, für die Verlegung der B139. Wenn sie aus irgendwelchen Gründen nicht kommt, sollen diese Flächen nicht für die Verbauung freigegeben werden.

GR Gabriele Eder ergänzt, dass dies genau das sei, was in der Klausur festgelegt wurde.

Der Bürgermeister fordert den Gemeinderat auf, über den Antrag abzustimmen.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;

19 Stimmen dafür: ÖVP, FPÖ, Grüne

12 Stimmen dagegen: SPÖ

Punkt 14) <u>Dringlichkeitsantrag der ÖVP und Grüne - Verordnung Neuplanungsgebiet</u> <u>Brunnwiese Waldl/Schnell Grundstücknummer 20/2 (Flächenwidmungsteil-Änderung 5.10b)</u>

Der Bau.- und Raumordnungsausschuss der Gemeinde Neuhofen und auch der Ortsplaner haben sich schon bei der Flächenwidmungsteil-Änderung im Jahr 2015 für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur maßvollen Regelung der zukünftigen Bebauung auf diesem Grundstück ausgesprochen. Wegen mehreren problematischen Faktoren (Hochwasserabfluss, Aufschließungskonzept Verkehr etc.) wurde von vorherein nur eine Bebauung mit Einfamilienhäusern auf diesen Parzellen gewünscht. Nach mehreren Beratungen wurde eine Bebauung mit maximal 5 Doppelhäusern mit 10 Wohnungen den Projektbetreibern zugestanden.

Auszüge aus den Ausschussprotokollen:

BauRaum 26.01.2015

f) Dringlicher Antrag: Bebauungsplan Brunnwiese Neuer Entwurf der Fa. Neuwog Weber präsentiert die heute eingelangte Bebauungsstudie mit 2 x 4 Wohnungen im Südwesten samt Parkdeck im UG für ca. 16 PKW und Einfahrt von Südwesten, dafür 3 Einfamilienhäuser im Nordosten. Für die Anrainer wäre dadurch weniger Verkehr auf der Zufahrtstraße zu erwarten. Der Ausschuss kann sich derzeit nicht vorstellen, die zuletzt ausgesprochene Empfehlung mit maximal 5 Doppelwohnhäusern (10 Whg.) zu ändern.

e) Baulandsicherungsvertrag zur Umwidmung Brunnwiese: Vereinbarung der Gemeinde mit Kurt Waldl und Karoline Schnell, ca. 4.000 m² Wohngebiet (Entwurf lag der Verständigung bei). Fam. Waldl/Schnell und Neuwog werden die Infrastruktur Straße mit Anbindung B139 und Linksabbieger It. Planung, sowie die Kanalhausanschlüsse herstellen. Ersucht wird dass die Gemeinde, spätestens nach Ablauf der Baupflicht, die asphaltierte Straße kostenlos ins öffentliche Gut übernimmt. Damit kann die Schneeräumung, Erhaltung und Zufahrt der Müllabfuhr gewährleistet werden. Der Ausschuss kann dazu derzeit keine Empfehlung abgeben und wird darüber noch in den Fraktionen beraten. Bezüglich Bebauung erinnert Aigner an die Beibehaltung der Forderung von max. 5 Doppelhäusern (10 Wohnungen).

BauRaum 16.01.2017

a) Bebauungsplan 104 Brunnwiese: 5 Parzellen, Einzel- /Doppelhäuser Waldl-Schnell Bisherige Empfehlung max. 5 Doppelhäuser ist aufrecht. Mit der Erschließung wird derzeit abgewartet bis die Umwidmung des Bereiches Brunnwiese West in Bauland geklärt ist wegen der geforderten aufwendigen Linksabbiegespur von der B139.

BauRaum 03.06.2019

d) BP 104 Brunnwiese: Bebauungsstudie Neuwog Immobilien, 6 Dreifamilienhäuser
 (... lag der Verständigung bei und wurde erläutert)
 18 Whg. sind zu verdichtet, die bisherige einhellige Empfehlung vom Ausschuss u. Ortsplaner
 5 Parzellen für Doppelhäuser (10 Whg.) bleibt aufrecht, auch wegen der Straßenführung.

BauRaum 09.09.2019

a) Brunnwiese BP 104: Bebauung 6 x 3 Fam. Häuser Neuwog, Neuplanungsgebiet-VO? Punkt vertagt, einstimmige Empfehlung – wenn die Neuwog auf diese Verdichtung besteht wird dem GR eine Neuplanungsgebietsverordnung empfohlen (BP Aufst. od. Rückwidmung).

Da durch den Projektbetreiber die Wünsche des Ausschusses nicht berücksichtig werden, soll auf dem betroffenen Grundstück ein Neuplanungsgebiet verordnet werden, um die zukünftige Bebauung über einen zu erstellenden Bebauungsplan maßvoll zu regeln.

Antraa:

Der Gemeinderat <u>beschließt</u>, die Verordnung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung auf dem Grundstück Brunnwiese mit der Grundstücksnummer 20/2. Es soll ein Bebauungsplan im Sinne der Beratungen des Bau.-Raumordnungsausschusses und Ortsplaners der Marktgemeinde Neuhofen erstellt werden.

GR Gabriele Eder möchte wissen, ob das Grundstück schon definitiv verkauft worden ist.

Der Bgm. als oberste Baubehörde gibt zu bedenken, dass er den GR erinnere, mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und Grüne sei die Verlängerung dieses Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Waldl um ein Jahr beschlossen worden. Die Fa. Neuwog habe mit ÖVP-Vertretern ein Gespräch geführt, wo die Forderung der Reduzierung auf 11 Wohnungen besprochen wurde. Durch eine Verordnung eines Neuplanungsgebietes habe der GR ein Problem, die 1-Jahresfrist verstreiche inzwischen, der Fa. Neuwog kann in der Zwischenzeit kein gültiger Baubescheid ausgestellt werden. Es handle sich hier um gewidmetes Bauland, aber ohne Bebauungsplan, es gilt die OOE Bauordnung, sagt der Bgm. Die Fa. Neuwog habe das Grundstück gekauft, diese Info habe der Bgm. mündlich erhalten.

GV Josef Eder sieht einen Widerspruch, er zitiert "Der Bau- und Raumordnungsausschuss der Gemeinde Neuhofen und auch der Ortsplaner haben sich schon bei der Flächenwidmungsteil-Änderung im Jahr 2015 für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur maßvollen Regelung der zukünftigen Bebauung auf diesem Grundstück ausgesprochen." Er ist der Meinung, dass sie sich dafür ausgesprochen haben, der Bebauungsplan wurde jedoch nie erstellt. Den Bebauungsplan jetzt zu erstellen, sei nun zu spät.

GR Langerhorst hinterfragt die Richtigkeit der Angaben des Bgm.

GR Kobler führt aus, eine Neuplanungsverordnung ist ein Mittel der Raumordnung. Es handelt sich um eine rechtliche Handhabe.

GR Baumgartner bestätigt das Gespräch mit der Fa. Neuwog, sie persönlich kann sich 11 Wohnungen vorstellen. Sie spricht sich aber, nach nochmaliger Bearbeitung im Ausschuss (mit Einbindung der Fa. Neuwog) für eine Beschlussfassung im GR zu einem späteren Zeitpunkt aus.

GR Langerhorst empfiehlt, das Neuplanungsgebiet zu beschließen.

GV Josef Eder kann sich mit der Meinung von GR Baumgartner anfreunden - eine nochmalige Behandlung im Ausschuss. Dem Neuplanungsgebiet kann er aber absolut nicht zustimmen.

GR Chalupar meint, die Teilung des Grundstückes sei noch nicht vollzogen.

Der Bgm. merkt an, dass die Entscheidungen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen erfolgen.

GV Josef Eder stellt den <u>Geschäftsordnungsantrag</u>, dass in den Ausschuss zurückgewiesen wird.

Der Bürgermeister <u>fordert</u> den Gemeinderat auf, über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt;

15 Stimmen dafür: SPÖ, 3 FPÖ (ohne Burger-Pledl)

6 Stimmen dagegen: Grüne, Eisenhuber, Seybold, Oberhuber

10 Stimmen enthalten: ÖVP (ohne Eisenhuber, Seybold, Oberhuber), Burger-

Pledl

Der Bürgermeister fordert den Gemeinderat auf, über den Hauptantrag abzustimmen.

Beschluss: wird mit Stimmenmehrheit ange 16 Stimmen dafür: ÖVP, Grüne, 14 Stimmen dagegen: SPÖ (ohn 1 Stimme enthalten: Stockhamm	Burger-Pledl e Stockhammer), FPÖ (ohne Burger-Pledl)
Punkt 15) Allfälliges	
Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.	
	•
	•
	gen, dankt der Bürgermeister allen Anwesende schließt die heutige Sitzung um 20.45 Uhr.
Schriftführerin	Vorsitzender
Die gegenständliche Verhandlungsschrift ist in der Sitz legen. Gegen den Inhalt wurden keine Einwendungen nehmigt.	
Neuhofen, am	Bürgermeister
	Günter Engertsberger

Gemeinderatsmitglied der SPÖ-Fraktion	Gemeinderatsmitglied der ÖVP-Fraktion	
Gemeinderatsmitglied der Grünen-Fraktion	Gemeinderatsmitglied der FPÖ-Fraktion	